

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 225.22 VOM 11. JULI 2022

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER EINSCHREIBUNGSSORDNUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. JULI 2022

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Paderborn**vom 11. Juli 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz (HG)) vom 16. September 2014 (GV.NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. Seite 1210a), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn vom 8. April 2022 (AM.Uni.Pb 13.22) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 6 Buchstabe a. wird wie folgt neu gefasst:

„a. an das Zentrum für Informations- und Medientechnologien zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen (Identitätsmanagement) und der Nutzung der informations- und medientechnischen Infrastruktur und Dienste der Hochschule (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Postanschrift, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Prüfungsordnung/en, auf die die*der Studierende eingeschrieben ist, Fachsemester, Datum der Exmatrikulation und Code zur einmaligen Freischaltung einer Benutzerkennung). Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien kann Daten für die Nutzung dezentraler Dienste der Hochschule an Fakultäten, Verwaltung und Einrichtungen der Hochschule übermitteln (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Matrikelnummer, Geschlecht, Prüfungsordnung/en, auf die die*der Studierende eingeschrieben ist, Datum der Exmatrikulation, Benutzerkennung des Uni-Accounts und Uni-Mail);“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen diese Satzung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Satzung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 6. Juli 2022.

Paderborn, den 11. Juli 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)